



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2018 0692
Datum:	07.09.2018
Fachbereich/Abteilung:	2/20
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Änderung der Entwässerungsabgabensatzung

Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Verwaltungsangelegenheiten	17.09.2018	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	18.09.2018	Empfehlung			
Rat	29.10.2018	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 20. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 in der sich aus der Anlage der Vorlage Nr. BV 2018 0692 ergebenden (und der Originalniederschrift als Anlage beigefügten) Fassung zu erlassen.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der vom Rat am 14.12.1995 erlassenen und am 01.01.1996 in Kraft getretenen 1. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung wurde die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ in zwei getrennte Einrichtungen, nämlich „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ aufgeteilt und dementsprechend auch getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- und für die Niederschlagswasserbeseitigung eingeführt.

Im Rahmen einer Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2000 durch die Fa. Schneider & Zajontz GmbH aus Heilbronn wurde die Anlagenbewertung vollständig erneuert und die Systematik der Gebührenkalkulation dem geltenden Recht angepasst. Die Gebührensätze betragen seit dem 01.01.2018 für die Schmutzwasserbeseitigung **1,89 €/m³** Abwasser und für die Niederschlagswasserbeseitigung **0,71 €/m²** entwässerte Fläche.

Die in die selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

- Schmutzwasserbeseitigung und
- Niederschlagswasserbeseitigung

aufgeteilte Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr 2017 weist bei der Schmutzwasserbeseitigung eine Überdeckung in Höhe von 135.236,55 € und bei der Niederschlagswasserbeseitigung eine Überdeckung in Höhe von 116.791,17 € aus. Zu den Ursachen, die zum v.g. Ergebnis führten, verweise ich auf die ausführlichen Erläuterungen in der Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2017.

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Im Falle einer nicht geplanten Über- oder Unterdeckung hat die Kommune den Mehr- oder Minderbetrag bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Auf die Darstellungen auf Seite 65 der Gebührenkalkulation 2019 (Anhang 2 zur Betriebsabrechnung 2017) wird insofern verwiesen.

Wie der Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2019 zu entnehmen ist, betragen die zur Kostendeckung erforderlichen Gebührensätze, unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Gebührenerhebung auch für die Folgejahre (Ausgleich der Über- bzw. Unterdeckungen), für die

Schmutzwasserbeseitigung **1,86 €/ m³ Abwasser** und für die

Niederschlagswasserbeseitigung **0,57 €/m² entwässerte Fläche.**

Insofern ist eine Anpassung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung für 2019 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

In dem als **Anlage** beigefügten Entwurf einer 20. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 7.7.1994 sind die neu kalkulierten Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt worden. Die vorgeschlagenen Gebührensätze führen im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Kubik- und Quadratmetern zu einer Erhöhung der Einnahmen bei den Schmutzwasser- und einer Reduzierung bei den Niederschlagswassergebühren. Die Haushaltsansätze 2019 können somit auf insgesamt 2.550.000 € (Schmutzwasser) bzw. 670.000 € (Niederschlagswasser für private Grundstücke) festgesetzt werden.

